Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt
Landesprüfungsamt für Lehrämter

Informationen zur Ersten Staatsprüfung
Lehramt an Förderschulen

Rechtsgrundlagen:

* Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung – LAPrVO LSA) vom 26. März 2008 (GVBl. LSA S.76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 2026 (GVBl. LSA S.130)
* Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt vom 13.01.2009 (SVBl. LSA S. 18), in der jeweils gültigen Fassung

Gliederung der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung besteht aus den Prüfungsteilen:

1. wissenschaftliche Hausarbeit,
2. je einer schriftlichen Abschlussprüfung in einer rehabilitationspädagogischen Fachrichtung und in einem der studierten Unterrichtsfächer
3. einer mündlichen Abschlussprüfung im Fach Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik/Pädagogik oder im Fach Rehabilitationspädagogische Psychologie/ Psychologie.

Im Unterrichtsfach II der Grundschule wird keine staatliche Abschlussprüfung durchgeführt.

(LAPrVO LSA §51 Absatz 1)

Prüfungsfächer

Die Erste Staatsprüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik/Pädagogik oder
 Rehabilitationspädagogische Psychologie/Psychologie
2. Rehabilitationspädagogische Fachrichtung I oder
 Rehabilitationspädagogische Fachrichtung II
3. in einem Unterrichtsfach der Grundschule bzw. in dem Unterrichtsfach der Sekundarschule

(LAPrVO LSA §50 Absatz 1)

Wissenschaftliche Hausarbeit

- Eine Zulassung kann frühestens nach dem Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten (LP) erfolgen. Der Nachweis über die erworbenen 180 LP ist mit dem Antrag für die wissenschaftliche Hausarbeit vorzulegen.
- Die Wahl der Fachrichtung oder des Faches für die wissenschaftliche Hausarbeit wirkt sich auf die Fächerwahl bei den Abschlussprüfungen aus. Die Fachrichtung bzw. das Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird, kann nicht für die schriftliche oder die mündliche Abschlussprüfung gewählt werden.
- Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann in einer rehabilitationspädagogischen Fachrichtung, in Verknüpfung mit einem Unterrichtsfach oder auch im Unterrichtsfach selbst gestellt werden. Darüber hinaus kann das Thema auch aus dem Bereich der Allgemeinen Rehabilitations- und Integrationspädagogik/Pädagogik einschließlich inklusiver Bildungsangebote oder rehabilitationspädagogischer Psychologie/Psychologie gestellt werden, sofern der Bezug zum Lehramt an Förderschulen oder zum Beruf des Lehrers oder zum studierten Unterrichtsfach deutlich erkennbar ist.
- Die wissenschaftliche Hausarbeit wird studienbegleitend innerhalb von sechs Monaten erstellt.

- Die Bearbeitungszeit umfasst etwa 450 Stunden (15 LP).
- Weitere Hinweise sind dem Hinweisblatt zur Wissenschaftlichen Hausarbeit zu entnehmen.

(LAPrVO LSA §54)

Voraussetzungen für die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen

Voraussetzung für die Zulassung ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife.
Die Zulassung kann erfolgen:

1. zu den staatlichen Abschlussprüfungen im Unterrichtsfach der Grundschule bzw. dem Unterrichtsfach der Sekundarschule und
2. zu den staatlichen Abschlussprüfungen in Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik/Pädagogik oder Rehabilitationspädagogische Psychologie/Psychologie sowie in einer von zwei Fachrichtungen.

Voraussetzungen für die Zulassung unter Nummer **1.** sind
- Nachweis eines Schulpraktikums von insgesamt drei Wochen Dauer für die studierten Fächer,
- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums mit den erforderlichen Studienleistungen in den beiden Unterrichtsfächern der Grundschule (80 LP) oder dem Unterrichtsfach der Sekundarschule (80 LP, in den Fächern Kunst und Musik 110 LP) einschließlich der schulpraktischen Übungen.

Voraussetzungen für die Zulassung unter Nummer **2.** sind
- Nachweis eines förderdiagnostischen Praktikums im Umfang von 5 LP,
- Nachweis von zwei rehabilitationspädagogischen Schulpraktika von insgesamt acht Wochen Dauer (10 LP),
- im Lehramt an Förderschulen mit zwei Grundschulfächern der Nachweis des LSQ-Moduls „Kommunikation und Digitalität“ (5 LP)
- im Lehramt an Förderschulen mit Sekundarschulfach der Nachweis der LSQ-Module „Kommunikation und Digitalität“ (5 LP) und „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (5 LP)
- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums mit den erforderlichen Studienleistungen,
 a) in Allgemeiner Rehabilitations- und Integrationspädagogik/Pädagogik einschließlich des Orientierungspraktikums (35 LP)
 b) in Rehabilitationspädagogischer Psychologie/Psychologie (30 LP)
 c) in den rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen I und II (80 LP)
- die termingerechte Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit.

(LAPrVO LSA §52)

Vorzeitige Zulassung und Splittung der staatlichen Abschlussprüfungen

Die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen kann bereits erfolgen, wenn insgesamt mindestens 225 LP, bei Fächerverbindungen mit dem Sekundarschulfach Kunst oder Musik 255 LP, nachgewiesen werden können.

Meldet sich der Prüfling zunächst nur zu den staatlichen Abschlussprüfungen in den Unterrichtsfächern nach Nummer **1** (Unterrichtsfach der Grundschule bzw. der Sekundarschule), kann die Zulassung bereits erfolgen, wenn insgesamt mindestens 70 LP, im Sekundarschulfach Kunst oder Musik 100 LP, nachgewiesen werden.

Die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen nur in den anderen Fächern nach Nummer **2** (Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik/Pädagogik oder Rehabilitationspädagogische Psychologie/Psychologie, in einer von zwei Fachrichtungen) kann erfolgen, wenn insgesamt mindestens 145 LP nachgewiesen werden.

Eine vorzeitige Zulassung kann jedoch nur erfolgen, wenn in keinem Fach bzw. keiner Fachrichtung, für das die Zulassung beantragt wird, mehr als 5 LP fehlen.

Die fehlenden Leistungspunkte sind spätestens zwei Jahre nach der Zulassung für die jeweiligen Fächer nachzuweisen. Hält der Prüfling diese Frist nicht ein, werden die bestandenen staatlichen Abschlussprüfungen in allen Fächern annulliert und als nicht unternommen gewertet sowie noch nicht absolvierte Abschlussprüfungen ausgesetzt. Die Prüfung bleibt eingeleitet. Nach Nachweis aller Studienleistungen sind die Abschlussprüfungen erneut abzulegen.

(LAPrVO LSA §52 Absatz 5)

Schriftliche Abschlussprüfungen

Inhalt/Umfang

- Es wird je eine schriftliche Prüfung geschrieben in
 - einer rehabilitationspädagogischen Fachrichtung,
 - in einem Unterrichtsfach der Grundschule bzw. dem Unterrichtsfach der Sekundarschule.
- Es werden solche Aufgaben- oder Themenkomplexe gewählt, die vom Prüfling Leistungen im Analysieren, Interpretieren und zusammenhängenden Darstellen eigener Auffassungen verlangen. Experimentelle, technische und gestalterische Aufgaben können einbezogen werden.
- Es werden in der Regel mindestens zwei Aufgaben- oder Themenkomplexe zur Wahl gestellt, von denen einer zu bearbeiten ist. Jede Klausur umfasst sowohl fachwissenschaftliche, fachdidaktische als auch übergreifende Aufgabenstellungen.

Durchführung

- Die Termine werden vom Landesprüfungsamt festgesetzt und spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben; zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel werden angegeben.
- Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils **3 Stunden.**

Bewertung

- Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden innerhalb von sechs Wochen in der Regel von zwei Gutachter/-innen mit jeweils einer Zensur bewertet.
- Bei unterschiedlicher Bewertung setzt das Landesprüfungsamt für Lehrämter die Zensur rechnerisch durch das arithmetische Mittel fest.
- Wird die schriftliche Abschlussprüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist dieser Prüfungsteil nicht bestanden.
- Eine nicht bestandene schriftliche Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der schriftlichen Abschlussprüfung muss spätestens zwei Jahre nach Feststellung der Zensur beim Landesprüfungsamt erfolgen.
- Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung tritt an die Stelle des Ergebnisses der ersten Prüfung.
- Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Prüfung in diesem Unterrichtsfach bzw. in der Fachrichtung als endgültig nicht bestanden.

(LAPrVO LSA §55)

Mündliche Abschlussprüfungen

Inhalt/Umfang

- Inhalt der mündlichen Prüfung sollen Gegenstände sein, die sich auf die ausgewiesenen Inhalte und Qualifikationsziele der Studienmodule des Prüfungsfaches (Allgemeine

Rehabilitations- und Integrationspädagogik oder Rehabilitationspädagogische Psychologie) beziehen.

- Jeder Prüfling kann für jede mündliche Prüfung bis zu drei gewünschte Schwerpunktthemen aus verschiedenen Bereichen oder Teilgebieten auswählen. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, sich kurz zusammenhängend zu einem Thema aus einem von ihm gewählten Schwerpunkt zu äußern. Die Prüfung darf sich nicht auf die Schwerpunkte beschränken; sie muss sich auch auf die Feststellung von Überblickswissen im jeweiligen Fach erstrecken.
- Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

Durchführung

- Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Einzelprüfung.
- Das Landesprüfungsamt setzt die Termine fest und gibt sie spätestens 14 Tage vorher bekannt.
- Die Prüfungsausschüsse und deren Zusammensetzung werden durch Aushang bekannt gemacht. Der Prüfling schreibt sich in entsprechende Prüfungslisten ein.
- Die mündlichen Prüfungen in Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik/ Pädagogik oder in Rehabilitationspädagogischer Psychologie/Psychologie dauern jeweils 30 Minuten
- Ggf. vom Prüfling eingebrachte Aufzeichnungen (Thesenpapiere o.ä.) dürfen von ihm nicht verwendet werden.

Bewertung

- Für jede mündliche Prüfung setzen die einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses jeweils eine Zensur fest. Bei unterschiedlicher Einzelbewertung durch die Prüfenden wird das Ergebnis durch das arithmetische Mittel festgestellt. Dieses teilt der/die Prüfungsvorsitzende dem Prüfling mündlich mit.
- Wurde eine mündliche Prüfung schlechter als mit „ausreichend“ bewertet, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden. Sie kann auf Antrag einmal wiederholt werden.
- Die Meldung zur Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung muss spätestens zwei Jahre nach Feststellung der Zensur beim Landesprüfungsamt erfolgen.
- Wurde die mündliche Prüfung in Rehabilitations- und Integrationspädagogik/Pädagogik oder in Rehabilitationspädagogischer Psychologie/Psychologie nach Wiederholung endgültig nicht bestanden, so gilt die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt als endgültig nicht bestanden.

(LAPrVO LSA §55)

Zensuren in den Prüfungsfächern

Aus den examensrelevanten Modulprüfungen wird in jedem Fach eine Modulfachnote gebildet. Sind die Fächer Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik/Pädagogik, Rehabilitationspädagogische Psychologie/ Psychologie oder die rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen, die Unterrichtsfächer der Grundschule oder das Unterrichtsfach der Sekundarschule Bestandteil der staatlichen Abschlussprüfungen, wird das Ergebnis der Prüfung jeweils durch das gewogene arithmetische Mittel aus der Modulfachnote und der Zensur der staatlichen Abschlussprüfung festgesetzt. Dabei wir die Modulfachnote sechsfach und die Zensur der staatlichen Abschlussprüfung vierfach gewichtet. Sind die genannten Fächer nicht Bestandteil der staatlichen Abschlussprüfung, wird die Endnote aus der Modulfachnote gebildet. Abweichend wird das Ergebnis der Prüfung in den Sekundarschulfächern Kunst und Musik durch das gewogene arithmetische Mittel aus der Modulfachnote für die examensrelevanten fachpraktischen Studienmodule, der Modulfachnote für die sonstigen examensrelevanten Studienmodule und der Zensur der staatlichen Abschlussprüfung gebildet. Dabei wird die Note für die fachpraktischen Module vierfach, die Note für die sonstigen Studienmodule siebenfach und die Zensur für die schriftliche Prüfung

dreifach gewichtet. Werden diese Fächer nicht durch eine staatliche Abschlussprüfung abgeschlossen, wird die Endnote aus der Modulfachnote gebildet. Im Grundschulfach II wird die Zensur aus der Modulfachnote gebildet.

(LAPrVO LSA §56)

Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Zensur der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Zensuren in den Prüfungsfächern jeweils mindestens „ausreichend“ lauten. In diesem Fall stellt das Landesprüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung aufgrund der Zensuren durch das gewogene arithmetische Mittel fest. Dabei werden die Zensur der wissenschaftlichen Hausarbeit sowie die Zensuren in den rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen, im Unterrichtsfach I der Grundschule und im Unterrichtsfach der Sekundarschule dreifach und die Zensuren in Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik/Pädagogik, Rehabilitationspädagogischer Psychologie/Psychologie und im zweiten Unterrichtsfach der Grundschule zweifach gewichtet.

(LAPrVO LSA §56)

Auskünfte

Fachspezifische Auskünfte werden durch die Studien- und Prüfungsverantwortlichen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, durch das Zentrum für Lehrer*innenbildung der Universität und durch die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle gegeben. Auskünfte zur Vorbereitung, Durchführung und zu den Ergebnissen der Ersten Staatsprüfung erteilt das Landesprüfungsamt für Lehrämter in Halle.